

Maßnahmenplan als Teil des Bewirtschaftungsplanes nach § 5 HAGBNatSchG

**zum
FFH-Gebiet**

„Keischel bei Weimar“

FFH-Gebiet-Nummer: 4622-301



**mit Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet
„Keischel bei Weimar“**

Bearbeitung**Auftraggeber: Regierungspräsidium Kassel**

Dezernat 27.2 - Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel
0561 106 0
mail@rpks.hessen.de

Sachbearbeiter: Axel Krügener
Tel.: 0561 106 4581
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

Bearbeitung: Landkreis Kassel

- Der Landrat -
Fachbereich Landwirtschaft
Fachdienst Landschaftspflege
Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar



Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Dierk Schwedes
Tel.: 05671/8001-2418
Fax: 05671/8001-2401
Email: Dierk-Schwedes@Landkreiskassel.de

Zuständigkeit: Hessen-Forst
Regionalbetreuung NATURA 2000
Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Straße 74
34466 Wolfhagen
05692/9898-0

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer
Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg
Tel.: 05675/5847
Fax: 05675/720620
Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen und dem Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel abgestimmt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Gemeinde Ahnatal (Mitteilung vom _____.____.2016).

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FENA	Hessen-Forst Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HELP	Hessisches Landschaftspflegeprogramm bis 2007
HIAP	Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm ab 2007
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NATIS	Naturkundliches Informationssystem (EDV-Programm)
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

BÖF – Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (1994): Naturschutzgebiet „Keischel bei Weimar“ Landkreis Kassel. Kassel

Hozak & Meyer - Landschaftsökologie und -planung (2007): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet „Keischel bei Weimar“ (FFH-Nr. 4622-301). Bad Karlshafen

Nitsche, Lothar & Sieglinde (2003): Naturschutzgebiete in Hessen schützen - erleben - pflegen, Band 2. Stadt Kassel, Landkreis Kassel und Schwalm-Eder-Kreis. Zierenberg

Regierungspräsidium Kassel (2005): Erhaltungszielformulierung für FFH-LRT und Arten des Anhangs II sowie Arten der Vogelschutzrichtlinie, E-Mail vom 21.03.2006

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Allgemeines.....	5
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	5
1.3	Kurzinformation	6
2	Gebietsbeschreibung	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik).....	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.3	Entstehung und frühere und aktuelle Landnutzungsformen	7
2.4	Bedeutung.....	7
2.4.1	Flora	8
2.4.2	Fauna	8
3	Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele	9
3.1	Leitbild.....	9
3.2	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	9
3.3	Schutzziele	10
4	Beeinträchtigungen und Störungen	12
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume (LRT) nach FFH-Anhang I	12
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach FFH-Anhang IV-Arten	12
5	Maßnahmenbeschreibung.....	13
5.1	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2 und 3).....	13
5.2	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5).....	14
5.3	Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	15
5.3.1	Schutzmaßnahmen der Populationen für die FFH-Anhangs IV-Arten	16
5.3.2	Schutzmaßnahmen für Vögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL)	16
6	Report aus dem Planungsjournal	17
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	18
8	Literatur	18
9	Anhang I: Karten	18
9.1	Lebensraumtypenkarte	19
9.2	Karte Biotoptypen und Kontaktbiotoptypen.....	20
9.3	Maßnahmenkarte	21
10	Anhang II: NSG-Verordnungen	22
10.1	Verordnung vom 17. November 1992 über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Keischel bei Weimar“	22
11	Glossar zu NATURA 2000.....	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des FFH-Gebietes "Keischel bei Weimar" nordwestlich von Weimar.....	5
Abbildung 2:	Karte Lebensraumtypen.....	19
Abbildung 3:	Karte Biotoptypen und Kontaktbiotoptypen	20
Abbildung 4:	Maßnahmenkarte.....	21

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Keischel bei Weimar“ (Natura 2000-Nr. 4622-301) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet mit einer Größe von 19,8 ha gemeldet. Das gleichnamige Naturschutzgebiet (NSG) wurde mit der Verordnung vom 17. November 1992 mit einer Größe von 20,5 ha ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplans bildet die Grunddatenerhebung, die durch das Büro HOZAK & MEYER (April bis November 2006) erstellt wurde.

1.2 Lage und Übersichtskarte

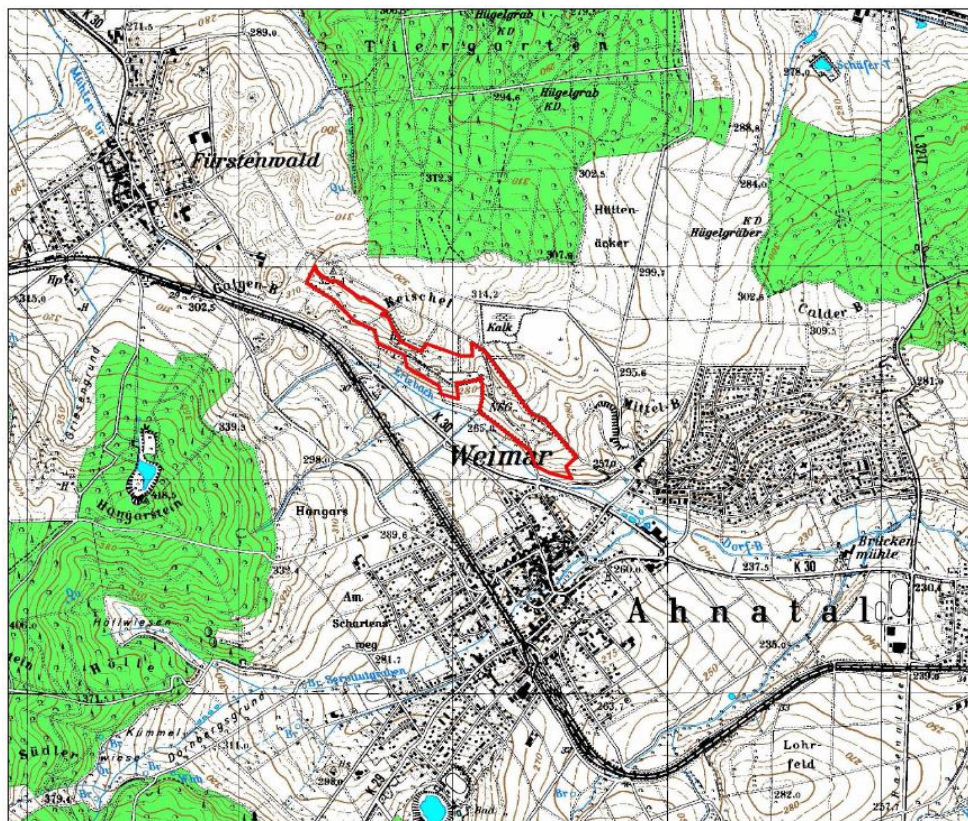


Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes "Keischel bei Weimar" nordwestlich von Weimar

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel
Gemeinde	Ahnatal - Weimar
Örtliche Zuständigkeit	Landkreis Kassel – Fachbereich Landwirtschaft (Hofgeismar) Forstamt Wolfhagen
Naturraum	D 46 Westhessisches Bergland 343 Westhessische Senke 343.3 Kasseler Becken
Höhe über NN	260 bis 327 m ü. NN
Geologie	Trias: Unterer Muschelkalk, Oberer Buntsandstein (Röt), Miozän: Basalt
Gesamtgröße	19,8 ha
Schutzstatus	NSG: „Keischel bei Weimar“, Gesamtgröße: 20,5 ha (Verordnung vom 17. November 1992)
Grunddatenerfassung (GDE)	Hozak & Meyer, Landschaftsökologie und -planung, 2007
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftli- chen Interessen nach FFH-Richtlinie Anhang I	*6110 Lückige Kalk-Pionierrasen 0,02 ha, Erhaltungszustand B
	6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen, ausgebildet als Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen 5,40 ha, Gesamterhaltungszustand B
	6510 Magere Flachlandmähwiesen 0,30 ha, Erhaltungszustand B
	8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 28 m², Erhaltungszustand C
	Gesamt: 5,72 ha, ca. 28,92% der Gesamtfläche
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) Thymian - Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung siehe Glossar zu NATURA 2000

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Keischel bei Weimar“ liegt an der steilen Geländestufe zwischen der Tiergartenhochfläche im Nordwesten und dem Erlebachtal im Südwesten nordwestlich des Ortsteils Weimar der Gemeinde Ahnatal im Landkreis Kassel. Es handelt sich um ein lang gestrecktes Gebiet von etwa 1,5 km Länge bei einer maximalen Breite von etwa 300 m (s. Abb. 1). (Hozak & Meyer, 2007)

Das FFH-Gebiet entspricht annähernd in seiner Abgrenzung dem Naturschutzgebiet „Keischel bei Weimar“ und wird vom gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet umgeben, das im Tal bis zum Erlebach reicht und auf der Hochfläche als Acker genutzte Flächen beinhaltet. Der besonnte Hang über dem baumgesäumten Erlebach wird überwiegend extensiv als Schafhaltung genutzt. Das Grünland weist charakteristisch bunte Blühaspekte auf. Zahlreiche Gehölze und Obstbäume gliedern den Hang und dichte Hecken umgeben das Gebiet schützend. Das landschaftlich reizvolle Gebiet zwischen Weimar und Fürstenwald wird von zahlreichen Wegen und Pfaden durchzogen und von Spaziergängern häufig aufgesucht.

An das FFH-Gebiet grenzen von einem Hundesportverein genutzte Flächen an, die ein Vereinsheim, einen Übungsplatz und Hundezwinger umfassen. (Hozak & Meyer, 2007)

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Zuständig für die Sicherung und Entwicklung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel. Das Gebiet liegt innerhalb der Gemeinde Ahnatal und hier in der Gemarkung Weimar. Flächeneigentümer ist im überwiegenden Teil die Gemeinde aber auch Hessenforst und Privateigentümer sind im Flächenbesitz.

Die Zuständigkeit für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Wolfhagen und für Maßnahmen landschaftspflegerischer Pflegeprogramme bei dem Fachbereich Landwirtschaft beim Landrat des Landkreises Kassel in Hofgeismar.

2.3 Entstehung und frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Aus historischer Sicht betrachtet, handelt es beim Keischel um alte Huteflächen die seit jeher mit Schafen und Ziegen beweidet wurden. Durch die ständige Beweidung der zum Teil sehr steilen und hängigen Bereiche, sind wertvolle Kalkmagerrasen entstanden. Eine ackerbauliche Nutzung findet sich nur in den Randbereichen zum FFH-Gebiet statt. Im unteren Hangbereich zum Erlebach hin gelegen, sind ehemalige Ackerflächen aktuell alle in Grünland umgewandelt worden. Bis in die Mitte des vorherigen Jahrhunderts gab es auf dem Keischel noch die charakteristischen Wacholder Sträucher, die nach Aussage des Gebietsbetreuers Herrn Rausch durch absichtlich gelegte Brände vernichtet wurden.

2.4 Bedeutung

Der Standarddatenbogen der FFH-Gebietsmeldung charakterisiert das FFH-Gebiet „Keischel bei Weimar“ als teilflächig verbuschte Kalkmagerrasen und Streuobstwiesen, wobei sich die Schutzwürdigkeit durch die Kalkmagerrasen, aber auch durch die bekannten Vorkommen charakteristischer Vogelarten (u.a. Neuntöter (VSR-Anhang I)) und einer artenreichen Tagfalterfauna begründet (Standarddatenbogen (SDB), Juni 2003).

Aus dem Jahr 1983 existiert eine Grundlagenuntersuchung für das geplante Naturschutzgebiet (Schröder 1983) und aus 1994 ein Pflegeplan (BÖF 1994), in denen als wesentliche Entwicklungsziele die Entwicklung der Magerrasenkomplexe durch die Fortführung der extensiven Beweidung, Entbuschungen und die Umwandlung von Ackerflächen in Weidegrünland für die Schafherde formuliert sind. Die Maßnahmen wurden seitdem zum größten Teil umgesetzt.

Das kleine FFH-Gebiet mit seinen Kalkmagerrasen liegt zwischen dem großen und artenreichen Vorkommen im unteren Diemeltal und den ausgedehnten Magerrasenhängen des FFH-Gebietes „Dörnberg, Immelburg und Helfenstein“ (4622-303) und bildet daher einen wichtigen Trittstein im Biotopverbund für Trockenheit und Wärme liebende Lebensgemeinschaften¹.

Das FFH-Gebiet „Keischel bei Weimar“ hat eine regionale Bedeutung und nimmt im Schutzgebietsnetz NATURA 2000 im überregionalen Verbund eine wichtige Funktion ein. (Hozak & Meyer, 2007)

2.4.1 Flora

Das sich nach Südwesten erstreckende FFH-Gebiet wird durch den LRT 6212 - Submediterrane Halbtrockenrasen geprägt. Eingebettet ist dieser Lebensraum in zahlreiche Hecken und Feldgehölze, die sich auf Standorten mit mangelnder Pflege oder aufgrund schlechter Erreichbarkeit für Weidetiere entwickelt haben. Durch die Südwestexposition und den Geologischen Aufbau haben sich die für Nordhessen typischen Magerrasen vorteilhaft entwickelt.

In den Kalkmagerrasen des NSG wurden folgende seltene und bedrohte Samenpflanzen nachgewiesen: Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Fransen- und Deutscher Enzian (*Gentianella ciliata*, *G. germanica*), Geflecktes Ferkelkraut (*Hypochaeris maculata*), Acker-Wachtelweizen (*Melampyrum arvense*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectigera*), Manns- und Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis mascula*, *O. tridentata*). (Nitsche, Lothar & Sieglinde, 2003)

2.4.2 Fauna

Aus faunistischer Sicht wurden nur die Tagschmetterlinge und die Reptilien im FFH-Gebiet untersucht. Dominant sind bei den Tagfaltern der Silberblaue Bläuling (*Lysandra coridon*) sowie die Thymian- (*Zygaena purpuralis*) und Esparsetten- (*Zygaena carniolica*) Widderchen. Als Grund des vermehrten Vorkommens sind die Futterpflanzen zu nennen, die häufig im Keischel vorkommen. Hierbei handelt es sich um Pflanzenarten, die ein mageres Bodenmilieu lieben und mit den trockenen Standorten zurechtkommen. Eine Besonderheit ist das Vorkommen des Thymian-Ameisenbläulings (*Maculinea arion*), für den das FFH-Gebiet einen Lebensraum bietet. Jedoch sind die Bestandszahlen sehr niedrig, die Erhebungen gehen von einigen wenigen Exemplaren im FFH-Gebiet aus.

Als Vögel, die in der Vogelschutzrichtlinie im Anhang I genannt sind, kommen der Neuntöter, der Schwarz- und der Rotmilan und der Wespenbussard vor. Das FFH-Gebiet wird von den Vögeln in den unterschiedlichsten Formen genutzt. Als Brutvogel kommt von den genannten Arten nur der Neuntöter vor. Die anderen Vogelarten kommen in der Regel als Nahrungsgast und haben ihre Nester in den Wäldern im näheren und weiteren Umfeld zum FFH-Gebiet.

¹ Das Diemeltal stellt das flächenmäßig bedeutendste Kalkmagerrasengebiet nördlich des Mains dar und beginnt mit südlichen Ausläufern ca. 10 km nördlich des Keischels während der Dörnberg etwa 4 km im Westen liegt.

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild²

Das FFH-Gebiet ‚Keischel bei Weimar‘ ist wegen der Großflächigkeit der Kalkmagerrasen und der Vielfalt an sonstigen Offenland-Lebensräumen im europäischen Schutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘ von großer Bedeutung. Das Leitbild für das Gebiet liegt in der Erhaltung von verschiedenen Lebensraumtypen und Arten, insbesondere:

- Großflächige artenreiche Kalkmagerrasen (LRT 6210), stellenweise durchsetzt mit lückigen Kalk-Pionierrasen (LRT 6110*)
- Verhältnismäßig kleinflächige, artenreiche Wiesenfläche (LRT 6510) als Nutzungsrelikt auf ansonsten intensiv genutzten Standorten
- Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220) als kleinflächiger, flechtenreicher Sonderstandort
- Brutvorkommen von Neuntöter, Bedeutung als Nahrungshabitat für Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard (VSR-Anhang I)
- Thymian-Ameisenbläuling und Zauneidechse (FFH-Anhang IV)

Auf den nachhaltigen Schutz sowie die Pflege und Entwicklung dieser Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Arten müssen die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet ‚Keischel bei Weimar‘ abgestimmt werden.

Gemäß § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Keischel bei Weimar“ vom 17. November 1992 ist der Zweck der Unterschutzstellung, die Kalkmagerrasenflächen, die Verbuschungsbereiche und Feldgehölze mit seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, dauerhaft zu sichern und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

3.2 Erhaltungsziele³ der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I⁴

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

***6110 Lückige Kalkpionierrasen (Alyso-Sedion albi)**

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigende Bewirtschaftung

6212 Submediterrane Halbtrockenrasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

² Zielvorstellung gemäß GDE

³ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

⁴ HMULV Abt. VI, Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie, Stand: 10.01.2007

Weitere nicht auf FFH-Lebensraumtypen oder –Arten bezogene Schutzziele

- Erhalt und Pflege des Streuobstbestandes
- Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf Standorten, die mit standortfremden Nadelbäumen bepflanzt wurden
- Erhalt der sonstigen Grünlandflächen und Förderung der Entwicklung zu Kalkmagerrasen durch die Beibehaltung der Beweidung mit Schafen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Erhaltungszustand Ist 2007	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024	Erhaltungszustand Soll 2030
*6110	Lückige Kalk-Pionierassen	0,02	B	B	B	B
6210 (6212)	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	5,40	B	B	B	B
6510	Magere Flachlandmähwiese	0,30	B	B	B	B
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	28 m ²	C	C	C	B
Summe:		5,72	ca. 28,92 % der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung siehe Glossar zu Natura 2000

3.3 Schutzziele

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der vorkommenden Arten des Anhangs IV / V gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Gebietsbetreuer (Forstamt Wolfhagen) erfolgen.

Thymian-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche (Maculinea) arion*)

- Erhaltung von kurzrasigen Magerrasen, mit lückiger Vegetationsstruktur und offenen Störstellen, die traditionell mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden (in Hessen vorwiegend auf Kalkmagerrasen)
- Erhaltung sonniger, thymianreicher Kalkmagerrasen
- Erhaltung stabiler Bestände an Futterpflanzen (Thymian, Gemeiner Dost) und Wirtstieren (Knotennameise)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Alt- und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmes Umfeldes
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen
- Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung von Grünland mit hoher Dichte von Wespen- bzw. Wildbienenennestern, mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerechte werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume (LRT) nach FFH-Anhang I

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
*6110	Lückige Kalk-Pioniergras	Potentielle Gefährdung aufgrund ihrer Kleinflächigkeit z.B. für Ablagerungen	Freizeit- und Erholungsnutzung
6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	- Unzureichende Beweidungsintensität der von der Aufrechten Trespe dominierten Flächen im Nordwesten und Südosten - Kaninchenfraß in Teilbereichen	Freizeit- und Erholungsnutzung
6510	Magere Flachland-mähwiesen	Keine Beeinträchtigungen oder Störungen bekannt	Freizeit- und Erholungsnutzung
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	- Beeinträchtigungen durch Überwuchern der niedrigen Felsvegetation durch die verwilderte Kaukasus-Fetthenne - Kletterei an den Felsen	Freizeit- und Erholungsnutzung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung siehe Glossar zu Natura 2000

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach FFH-Anhang IV-Arten

EU Code	FFH-Anhang IV-Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1058	Thymian-Ameisenbläuling	- Verinselung durch nicht angepasste Nutzung von Flächen mit Teilpopulationen und Fehlen von Vernetzungsstrukturen - Verbrachung/ Verbuschung nach Aufgabe der Beweidung - und durch Ausbleiben der Wirtsameise, Überbauung, Aufforstung von Trockenhängen, sonstige Umnutzungen (HMULV, 2007)	
1261	Zauneidechse	- Lebensraumverluste durch natürliche Sukzession, z.B. in aufgelassenen Weinbergen und Streuobstwiesen - Intensiv betriebene Landwirtschaft, Pestizideinsatz - Verinselung und Isolation von Populationen - Direkte Bedrohung durch Haustiere z.B. Katzen (HMULV, 2007)	

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-Richtlinie.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2 und 3)

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT einer Art bzw. deren Habitat erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B; Überführung der Wertstufe von C nach B)

6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen

ausgebildet als Subtyp: 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen

Sie bilden den größten Lebensraum innerhalb des FFH-Gebietes und haben die größte Flächenausdehnung.

Die Beweidung durch einen ortsansässigen Schäfer ist als optimale Nutzungsform anzusehen. Einige Bereiche sind jedoch unterbeweidet und bedürfen einer stärkeren Nutzung um der beginnenden Verbuschung entgegenzuwirken.

Die Beweidungsmaßnahmen sind hier in Kombination mit Entbuschungsmaßnahmen durchzuführen.

Zur Offenhaltung der Halbtrockenrasen ist eine gelegentliche Entnahme des aufkommenden Gehölzaufwuchses erforderlich. Ein regelmäßiges Entfernen von aufkommenden Sträuchern und Baumkeimlingen, als ergänzende Maßnahme zur Beweidung, ist unumgänglich. Eine mechanische, d.h. motormanuelle Nachpflege der Weiden durch Mulchen, kleinflächiges Zurückschneiden von Gehölzen und Ruderalarten sollte unmittelbar nach der ersten Beweidung im Frühsommer durchgeführt werden. Diese Maßnahme sollte im Abstand von zwei bis drei Jahren auf ausgewählten Flächen stattfinden.

Beweidung (Code 01.02.08.05.)

Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05.)

Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) (Code 01.09.01.03)

***6110 Lückige Kalk-Pionierrasen**

Es handelt sich um sehr kleinflächige Standorte, die eng mit den angrenzenden Lebensräumen und Biotoptypen verzahnt sind. Die Beweidung ist für lückigen Kalk-Pionierrasen die optimale Pflegemöglichkeit, empfindlich sind die Standorte jedoch bei einer Koppelhaltung auf ihren Standorten. Des Weiteren ist Gehölzaufwuchs von diesen Lebensraumtypen fernzuhalten bzw. zu unterbinden. Positiv ist die Schaffung von kleineren Rohbodenaufschlüssen, die zur Ausbreitung erforderlich sind.

Beweidung (Code 01.01.08.05.)

Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05.)

Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) (Code 01.09.01.03)

6510 Magere Flachlandmähwiesen

Aufgrund des Namens dieses Lebensraumes ergibt sich, dass die vordringliche Nutzungsform eine Flächenmahd ist. Auf jeden Fall sollte die erste Nutzung eine Mahd sein, zur besseren Entwicklung und zur Samenreife ist ein späterer Mahdtermin sinnvoll. Die zweite Nutzung kann auch in Form einer Beweidung erfolgen, je nach betriebswirtschaftlicher Situation und der Art der Viehhaltung, ist dies immer noch sinnvoller als eine fehlende zweite Nutzung.

Ein positiver Nebeneffekt ist, das Zurückdrängen der angrenzenden Heckengehölze aus der Fläche. An zahlreichen Stellen finden sich Wurzelausläufer, die in die Flächen eindringen und durch einen Verbiss nicht oder nur schlecht dezimiert werden.

Naturverträgliche Grünlandnutzung (Code 01.02.)

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Für den Erhalt des LRT ist die Offenhaltung von entscheidender Bedeutung, so wurde der Felsen in den Jahren 2006 und 2015 freigestellt. Insbesondere wurden die Gehölze am südwestlichen Felsenfuß entfernt. Besonderer Bedeutung muss der Ausbreitung der Kaukasus-Fetthenne (*Sedum spurium*) gewidmet werden, sie würde den Felsen überwuchern. Des Weiteren sind Freizeitaktivitäten in Form von Besteigen und Klettern am Felsen zu vermeiden.

Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05.)

5.2 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmenvorschläge, die zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten führen, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT / Arthabitat).

Biotoptyp 02.100 (Gehölze trockener bis frischer Standorte)

Biotoptyp 02.200 (Gehölze feuchter bis nasser Standorte)

Biotoptyp 99.090 (frisch entbuschte Flächen)

Über das FFH-Gebiet verteilt befinden sich unterschiedliche groß- oder kleinflächige Gehölze auf trockenen und frischen Standorten, sowie Magerrasenstandorte, die Potential zur Entwicklung besitzen. In einigen Randbereichen finden regelmäßig Entbuschungen statt, mit dem Ziel auf den freigestellten Flächen Magerrasen zu entwickeln. Aber auch Mulchen kann dazu beitragen, dass eine Dezimierung der Gehölze erfolgt.

Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05.)

Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) (Code 01.09.01.03)

Biotoptyp 06.110 (Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt)

Biotoptyp 06.120 (Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt)

Biotoptyp 06.300 (Übrige Grünlandbestände)

Biotoptyp 11.140 (Intensiväcker)

Diese Biotoptypen bieten ein Potential zur Entwicklung eines Lebensraumtypes. Die als Intensivacker und intensiv genutzte Grünlandbestände kartierten Flächen (Stand 2006) sind zum heutigen Zeitpunkt extensiv genutzte Grünlandflächen.

Ebenso wie beim LRT 6510 ist die vordringliche Nutzungsform eine Flächenmahd. Auf jeden Fall sollte die erste Nutzung eine Mahd sein, zur besseren Entwicklung und zur Samenreife ist ein späterer Mahdtermin sinnvoll. Die zweite Nutzung kann auch in Form einer Beweidung erfolgen, je nach betriebswirtschaftlicher Situation und der Art der Viehhaltung, ist dies immer noch sinnvoller als eine fehlende zweite Nutzung. Ein positiver Nebeneffekt ist, das Zurückdrängen der angrenzenden Heckengehölze aus der Fläche. An zahlreichen Stellen finden sich Wurzelausläufer, die in die Flächen eindringen und durch einen Verbiss nicht oder nur schlecht dezimiert werden.

Naturverträgliche Grünlandnutzung (Code 01.02.)

5.3 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen

Biotoptyp 03.000 (Streuobst)

Am südöstlichen Ende des FFH-Gebietes gibt es eine schöne, mit alten und jüngeren Bäumen bestandene, Streuobstwiese. Neben sehr alten Obstbäumen, gibt es zahlreiche Nachpflanzungen, die in den vorhandenen Lücken ergänzt wurden. Wie wertvoll der Bestand ist, lässt sich an den Baumhöhlen und Mispeln an den Bäumen ablesen. Die Nachpflanzungen wurden mit einem Baumpfahl und einem Verbissschutz aus Draht geschützt. Der Unterwuchs wird durch eine Beweidung genutzt.

Neben dem zuvor genannten Bestand, gibt es auf der weiter westlich angrenzenden Fläche auch zahlreiche hochstämmige alte Obstbäume und Nachpflanzungen mit jüngeren Bäumen. Durch die mangelnde Pflege, sind die Jungbäume in einem sehr schlechten Zustand und werden vermutlich früher oder später eingehen, daher sollte hier ein fachgerechter Obstbaumschnitt zur Erhaltung erfolgen.

Neuanlage und Erhaltung von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen (Code 01.10.01.)

Biotoptyp 02.300 (Gebietsfremde Gehölze)

Hierbei handelt es sich insgesamt um ca. 6000 m² Fichtenaufforstung, die sich auf zwei Standorte verteilen. Die kleinere Fläche, ca. 100 m², bildete früher wahrscheinlich eine Grundstückseinfriedung um eine Gartenparzelle.

Die andere Fläche, fast 6000 m², wurde aufgeforstet. Nach Norden grenzen großflächige Halbtrockenrasen an, die sich nach dem Hieb der Gehölze weiter ausbreiten könnten. Insgesamt stellen beide Flächen eine Fehlbestockung mit erheblichen Sichtbeeinträchtigungen innerhalb der Landschaft dar.

Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife) (Code 02.02.01.03.)

Gesamtes Gebiet

Die Vermeidung von Störungen, sowie von Nährstoffeinträgen durch freilaufende Hunde und die Ermöglichung einer ungestörten Beweidung, hat im Gebiet eine hohe Priorität. Die Maßnahme wird in der Maßnahmenkarte nicht dargestellt.

Leinenpflicht für Hunde

(Code 06.01.05.)

Restflächen

Auf Flächen ohne unmittelbare Bedeutung für bestehende LRT, ohne Habitatfunktion für Arten der FFH-Richtlinie und ohne besondere Funktion für andere naturschutzfachlich wertvolle Pflanzenbestände oder Tierpopulationen kann eine spezifizierte Maßnahmenfestlegung unterbleiben. Die derzeitige Nutzungsform kann beibehalten werden.

Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung

(Code 16.)

5.3.1 Schutzmaßnahmen der Populationen für die FFH-Anhangs IV-Arten**Thymian-Ameisenbläuling**

Der wichtigste Faktor ist eine „Bläulings-gerechte“ Wiesenbewirtschaftung, d.h. Abstimmung von Mahd- bzw. Beweidungszeitpunkten mit einer 2. Nutzung Anfang bis Mitte September. Die Bewirtschaftung der Wiesenflächen sollte extensiv sein, d.h. ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Vorhandene Vernetzungsstrukturen sollen erhalten bzw. neue Strukturen geschaffen werden. Des Weiteren sollte keine Trockenlegung oder Drainage von Grünlandflächen erfolgen.

Zauneidechse

Eine Gefährdung der Population scheint aufgrund des derzeitigen Zustandes ihrer Lebensräume nicht gegeben. Dennoch sollten reptilienfreundliche Strukturelemente wie Stein- und Holzhaufen, ungemähte Teile mit trockenen Stauden und Altgras, Totholz und Baumstubben, blüten- und insektenreiche Graspatrien geduldet und geschaffen werden.

5.3.2 Schutzmaßnahmen für Vögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL)

Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensraumtypen sowie die Einhaltung der naturschutzgesetzlichen Vorgaben führen weitgehend zur Sicherung der Arten. Grundsätzlich gilt es, alle möglichen Brutplätze zu erhalten und in der Brutzeit Störungen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen und Freizeitnutzung gering zu halten.

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnah me	Grund- maßnahme	Größe Soll	Soll- Mengenein heit (ME) in	Kosten gesamt Soll
Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)	01.09.01.03.	Erhalt der Mager- u. Pionierrasen (LRT 6212 u. *6110) u. Entwicklung der Biotoptypen 02.100 (Gehölze trockener bis frischer Standort), 02.200 (Gehölze feuchter bis nasser Standorte) und 99.090 (entbuschte Flächen) zum LRT. MN-Typ 2 u. 5	2	ja	1,00	pauschal	1.500,00
Nutzungen ohne Maßnahmenfestle- gung	16.	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen	1	ja	0,45	ha	0,00
Beweidung	01.02.08.05.	Erhalt der Mager- und Pionierrasen (LRT 6212 u. *6110)	2	ja	5,38	ha	1.345,45
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Erhalt d. Mager- u. Pionierrasen (LRT 6212,*6110) sowie d. Silikatfelsen (LRT 8220) und Entwicklung d. Biotoptypen 02.100, 02.200 u. 99.090; MN-Typ 2, 3 und 5	2	ja	1,00	pauschal	1.500,00
Neuanlage und Erhalt von Streuobstbestän- den/Obstbaumreihen	01.10.01.	Biotoptyp 03.000: Erhalt und Entwicklung eines Streuobstbestandes im FFH-Gebiet als wertvolles Biotop für Tier- und Pflanzenarten.	6	ja	1,00	pauschal	500,00
naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Erhalt des LRT 6510 und Entwicklung der Grünland Biotoptypen 06.110, 06.120, 06.300 und 11.140 zum LRT. 11.140 bereits in Grünland umgewandelt. MN-Typ 3 und 5	3	ja	1,00	pauschal	1.500,00
Entnah- me/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Rodung von zwei Beständen mit dem Ziel die Ausbreitung von Halbtrockenrasenflächen in südliche Richtung zu ermöglichen.	6	nein	1,00	pauschal	3.000,00
Leinenpflicht für Hunde	06.01.05.	Vermeidung von Störungen und Nährstoffeinträgen durch freilaufende Hunde. Keine Darstellung in der Maßnahmenkarte.	6	ja	1,00	pauschal	0,00

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Im Rahmen der Überwachung des Gebietes sind regelmäßige Kontrollen erforderlich. Die vorliegende Grunddatenerhebung mit einer Monitoringflächen bildet hierfür die Grundlage. Für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein mehrjähriger Untersuchungsrythmus angebracht, um Veränderungen feststellen zu können. Nur so kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH- Gebiet eingehalten wird und ob sich bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv auswirken.

8 Literatur

- BÖF (1994) Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung: Pflegeplan Naturschutzgebiet „Keischel bei Weimar“.- Bearb. M. Bultmann, im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel.
- HOZAK & MEYER (2007): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet „Keischel bei Weimar“ (Nr. 4622-301), im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel
- SCHRÖDER, P. (1983): Grundlagenuntersuchung für das geplante Naturschutzgebiet Kalkmagerrasen bei Weimar, im Auftrag der BFN, Kassel
- RP Kassel (2005): Erhaltungszielformulierung für FFH-LRT und Arten des Anhanges II sowie Arten der Vogelschutzrichtlinie, E-Mail vom 21.03.2006
- HMULV (2007) Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz: NATURA 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur.

9 Anhang I: Karten

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

9.1 Lebensraumtypenkarte

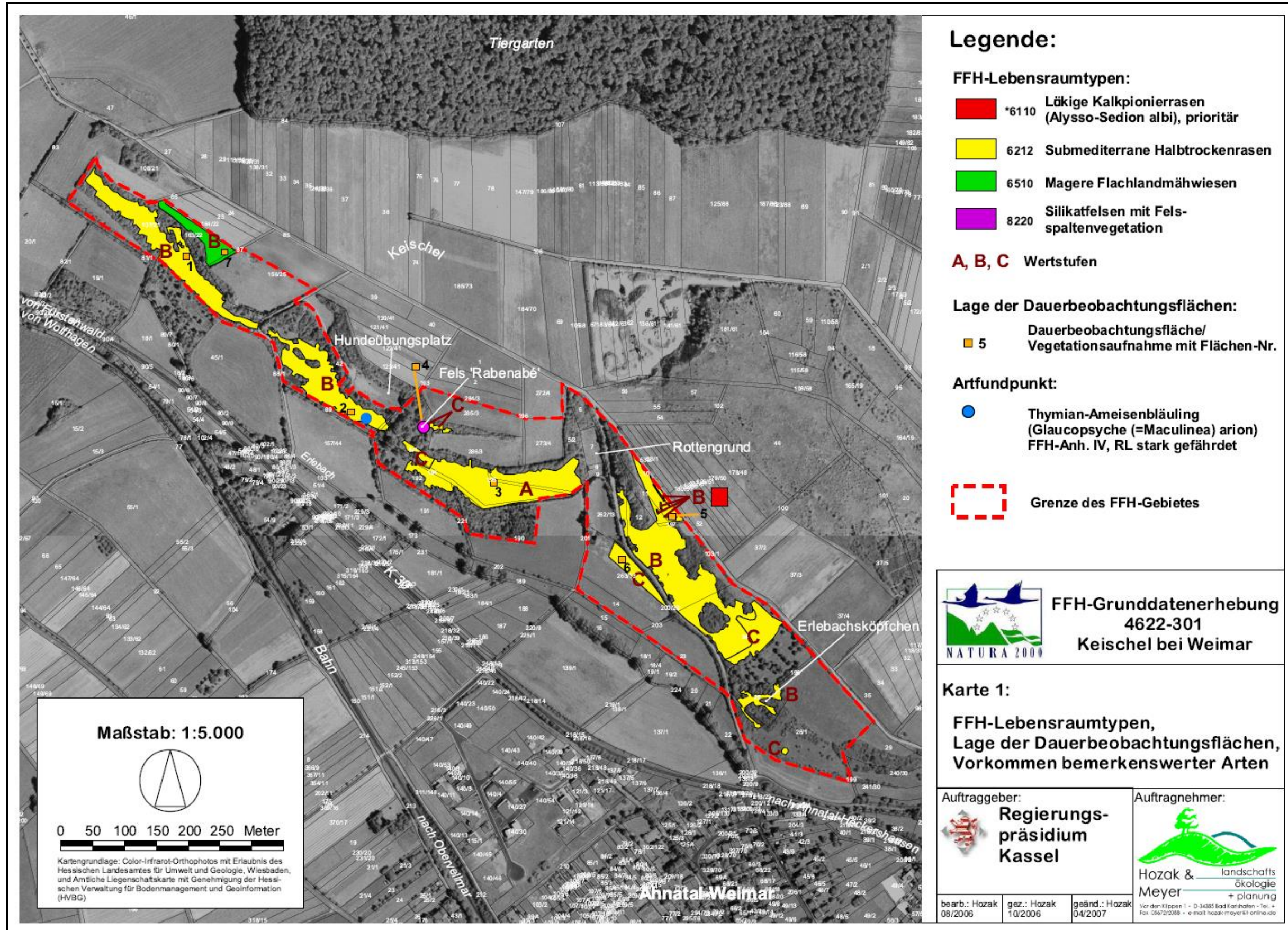


Abbildung 2: Karte Lebensraumtypen

9.2 Karte Biotoptypen und Kontaktbiotoptypen

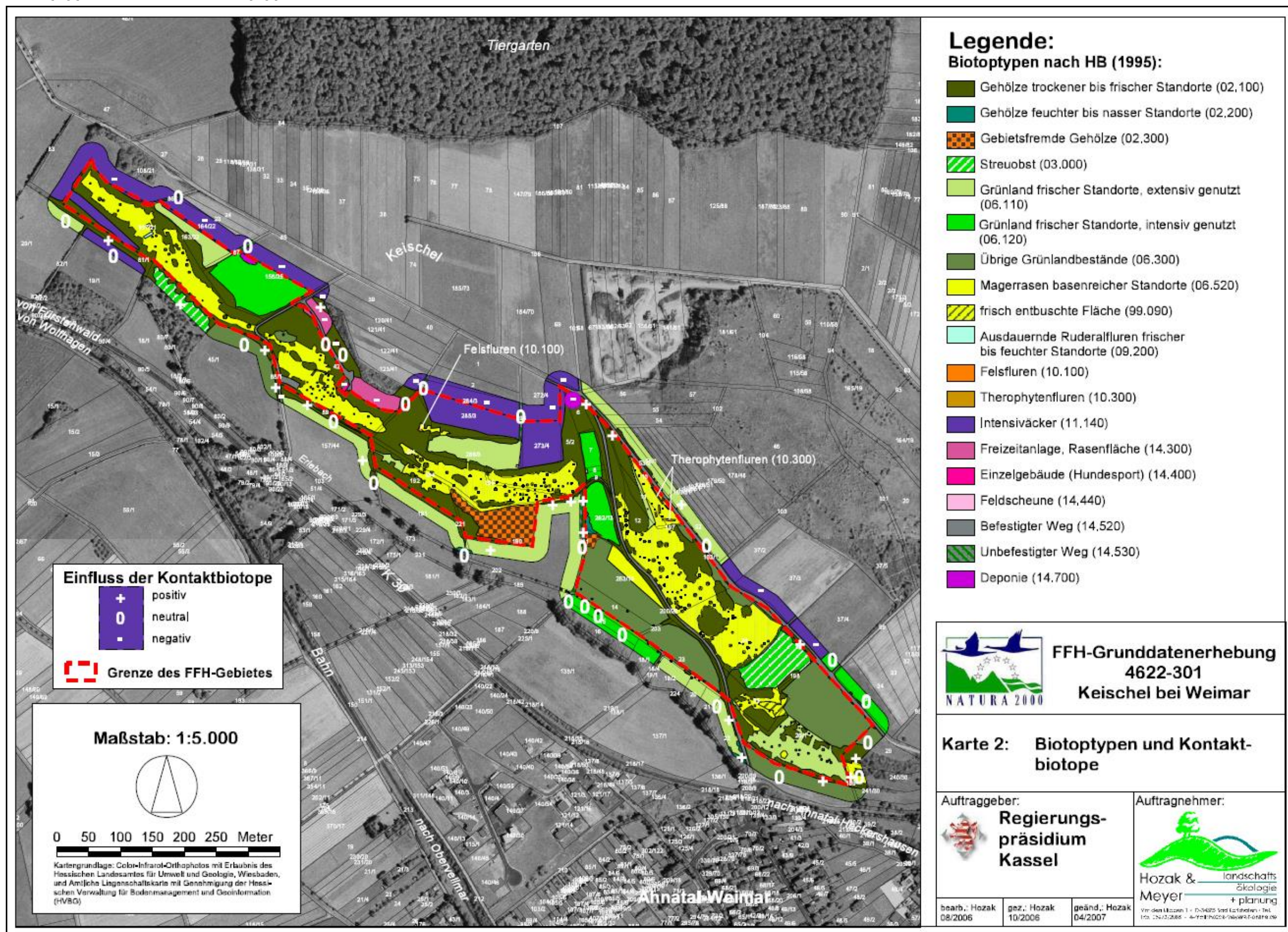


Abbildung 3: Karte Biotoptypen und Kontaktbiotoptypen

9.3 Maßnahmenkarte

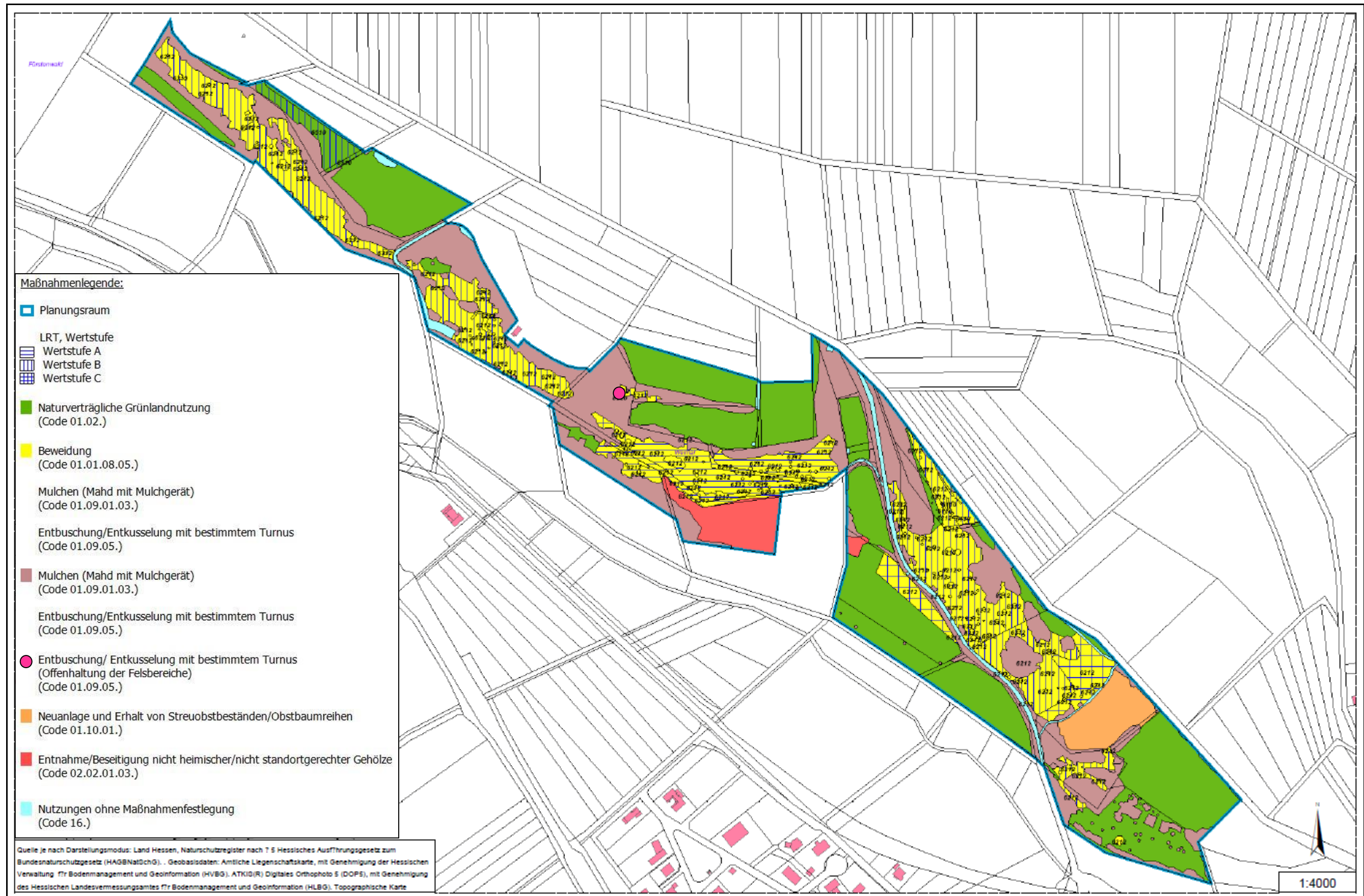


Abbildung 4: Maßnahmenkarte

10 Anhang II: NSG-Verordnungen

10.1 Verordnung vom 17. November 1992 über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Keischel bei Weimar“

Seite 3192

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 14. Dezember 1992

Nr. 50

1103 KASSEL

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Keischel bei Weimar“ vom 17. November 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die nördlich der Ortschaft Weimar gelegenen Kalkmagerrasengebiete sowie daran angrenzende land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Keischel bei Weimar“ liegt in der Gemarkung Weimar der Gemeinde Ahnatal im Landkreis Kassel.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt landwirtschaftlich genutzte flachgründige Acker- und Grünlandbereiche, Heckenlandhaften und einen Bachlauf. Es hat eine Größe von 22,7 ha.

(4) Das Naturschutzgebiet umfaßt Halbtrockenrasenstandorte, Heckenbereiche, Feldgehölze, eine Waldfläche und Streuobstwiesen mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Es hat eine Größe von 20,5 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist.

(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet ist und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Kalkmagerrasenflächen, die Verbuchungsbereiche und Feldgehölze mit seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, dauerhaft zu sichern und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu

unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beschädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und die Anlage von Jagdeinrichtungen im jeweiligen Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde;
4. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau sowie zur Sicherung eines standortgemäßen Laubmischwaldes,
 - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art jedoch unter der im § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege;
3. die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepasster Form;
4. die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Versorgungsanlagen;
5. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
6. das Anfahren zum und der Betrieb des Hundeübungsplatzes.

§ 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann unter der Voraussetzung des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

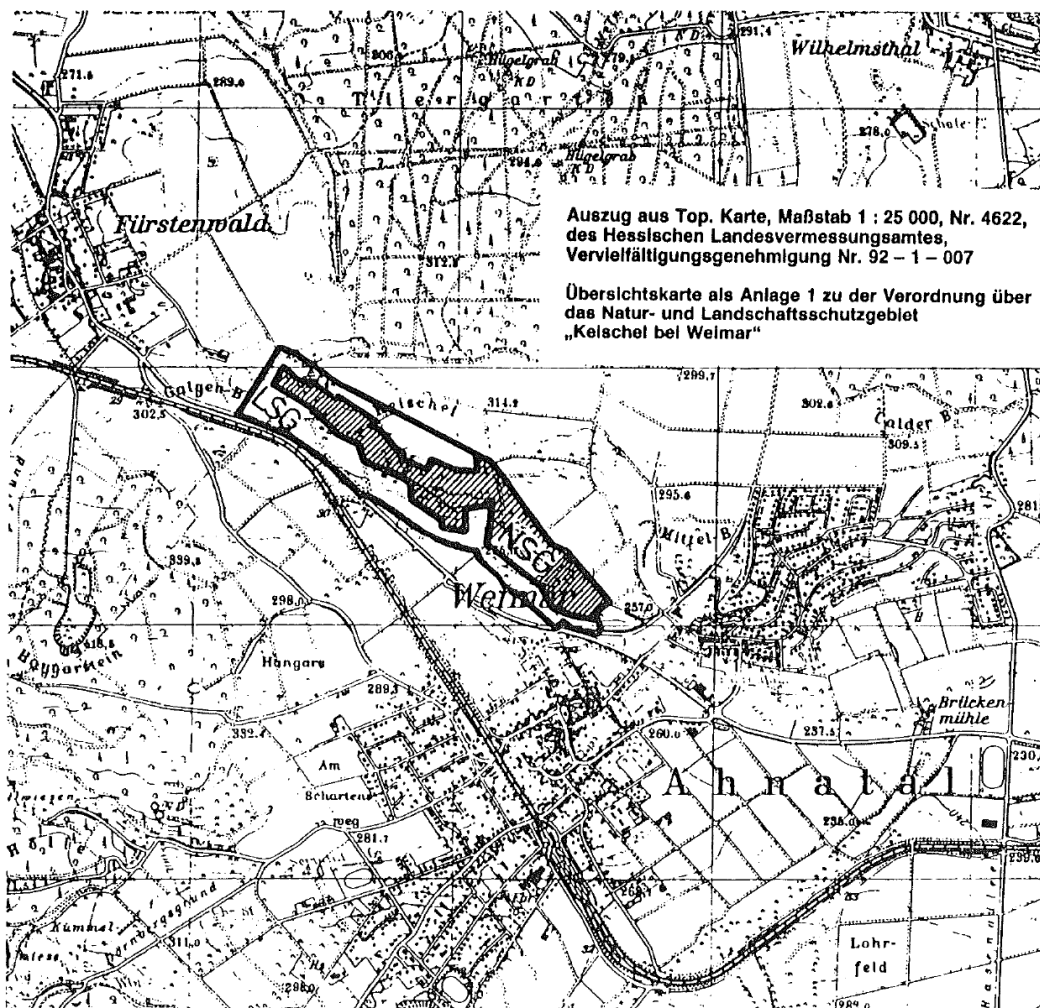
§ 7

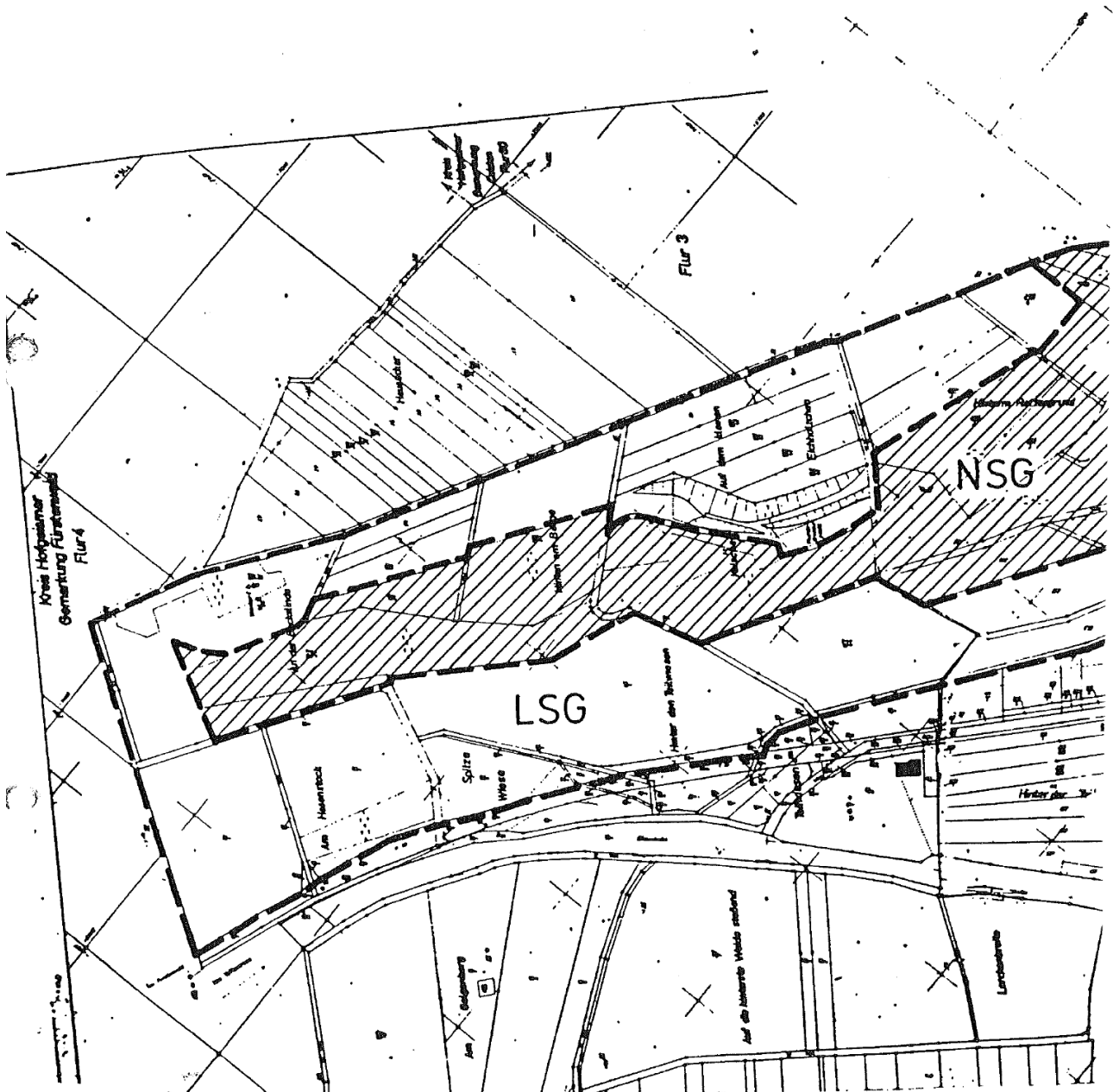
(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

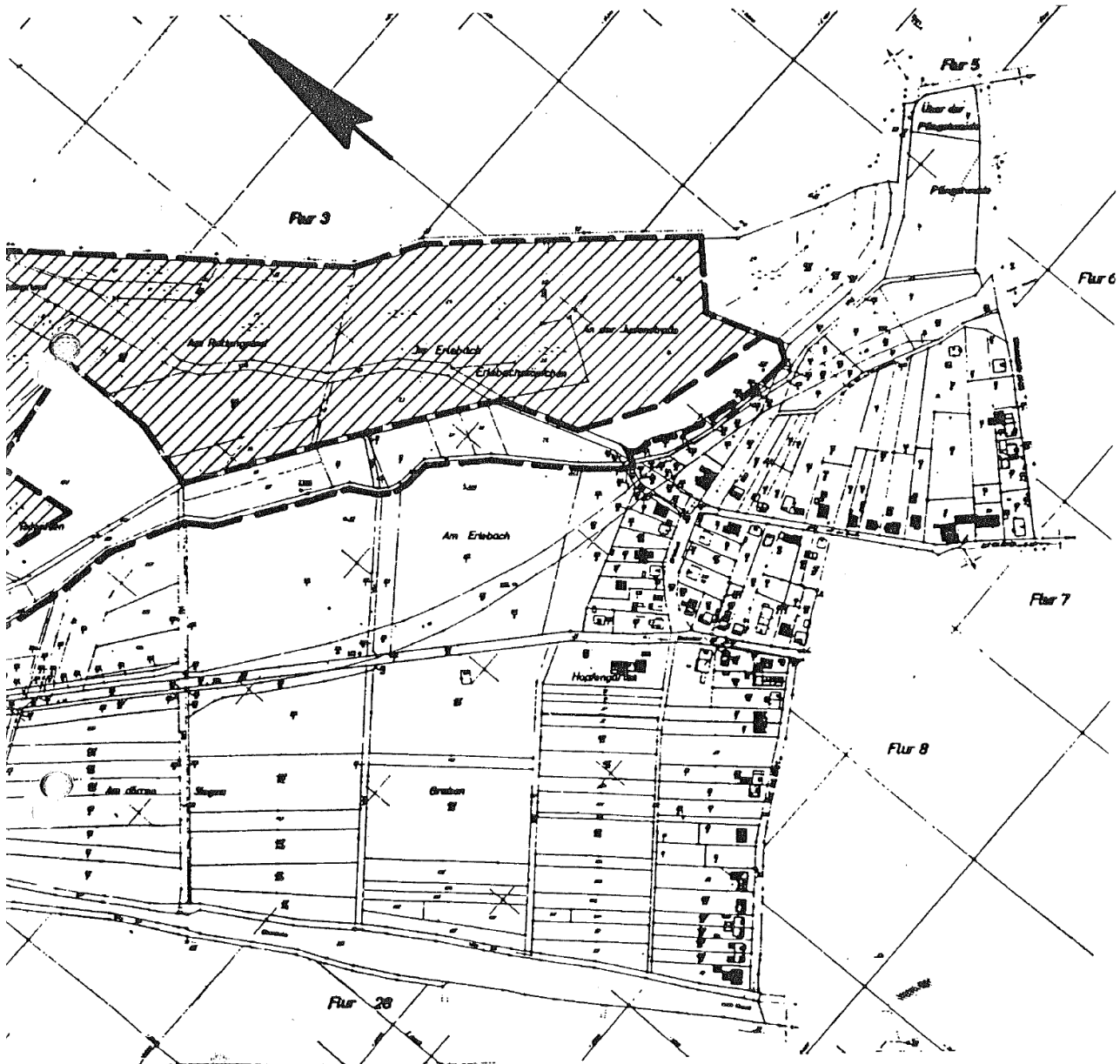
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;

3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet







**Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über
das Natur- und Landschaftsschutzgebiet
„Kelschel bei Weimar“**

Kreis: Kassel
Gemeinde: Ahnatal
Forstamt: Kassel
Gemarkung: Welmar
Flur: 1 und 2

vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Kassel vom 25. Juli 1973 (Hessische Allgemeine vom 31. Juli 1973; amtliche Bekanntmachung Nr. 51/1973) werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. November 1992

Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

StAnz. 50/1992 S. 3192

1104

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenberger Hute bei Breitenbach“ vom 17. November 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Hutungsflächen südlich von Breitenbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Langenberger Hute bei Breitenbach“ liegt in der Gemarkung Breitenbach der Gemeinde Schauenburg im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 18,0 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

11 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die besondere Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.